

105. Kann der Rückgewähranspruch aus § 7 des Anfechtungsgesetzes nach § 883 B.G.B. durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch des vom Anfechtungsgegner erworbenen Grundstücks gesichert werden?

B.G.B. § 883.

B.P.D. § 866.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Mai 1905 i. S. W. (Antragsg.) w. W.  
u. N. (Antragst.). Rep. VII. 168/05.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Antragstellerin steht gegen den Ehemann der Gegnerin eine Forderung von 9413,88 *M* zu. Sie hatte wegen dieses Anspruchs gegen ihren Schuldner am 4. Oktober 1904 ein Versäumnisurteil erwirkt, welches rechtskräftig geworden ist. Dieser verkaufte am 9. Oktober 1903 seine Grundstücke Blatt 485 und 329 des Grundbuchs für Taucha an seine Ehefrau, die am 20. desselben Monats als Eigentümerin eingetragen wurde. Durch einen am 8. Oktober 1904 zugestellten Schriftsatz kündigte die Antragstellerin der Gegnerin die Anfechtung des Kaufvertrages über die Grundstücke an. Ihr Schuldner ist zahlungsunfähig. Am 19. August 1904 ertwirkte sie gegen die Ehefrau desselben eine einstweilige Verfügung dahin, daß zur Sicherung ihrer Ansprüche auf Einräumung einer Sicherungshypothek wegen ihrer Forderung von 9413,88 *M* eine Vormerkung auf den bezeichneten beiden Grundstücken eingetragen werde. Die Eintragung der Vormerkung ist erfolgt.

Bei der Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor dem Gerichte der Hauptsache beantragte die Antragstellerin, die erlassene einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten, und stellte ferner einen eventuellen Antrag, die einstweilige Verfügung dahin zu erlassen, daß auf den Blättern 485 und 329 des Grundbuchs für Taucha vorgemerkt werde der Anspruch der Antragstellerin gegen die Eigentümerin auf Rückgewähr des Eigentums am Grundstücke an deren Ehemann, den Vorbesitzer B., soweit es erforderlich sei, zur Befriedigung der Antragstellerin wegen ihrer gegen diesen bestehenden Forderung von 9413,88 *M* und weiter einer Kostenpauschalsumme von 500 *M*.

Durch Urteil des Landgerichts wurde die einstweilige Verfügung vom 19. August 1904 bestätigt.

Die von der Antragsgegnerin eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Auf die von derselben eingelegte Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die einstweilige Verfügung aufgehoben, und die Löschung eingetragenen Vormerkung angeordnet.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat ausgeführt, die Antragstellerin erstrebe

nicht eine vorläufige Sicherung ihres Rechts auf Eintragung einer Zwangshypothek auf den Grundstücken ihres Schuldners, sondern eine Sicherung ihres Anspruchs auf Rückgabe des von ihrem Schuldner in anfechtbarer Weise Veräußerten. Die Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes wirke ebenso, wie die Anfechtung auf Grund der Konkursordnung, nicht dinglich, sondern gewähre den benachteiligten Gläubigern lediglich einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Erwerber des vom Schuldner veräußerten Vermögensstückes, ihnen dieses zur Zwangsvollstreckung bereit zu stellen. Sei ein Grundstück vom Gläubiger veräußert worden, so sei dasselbe nicht etwa auf die Anfechtung hin von dem Erwerber in das Vermögen des Schuldners zurückzuübertragen; sondern der Erwerber sei verpflichtet, dem anfechtenden Gläubiger die Vornahme der Zwangsvollstreckung in das Grundstück, gleich als ob es noch dem Schuldner gehörte, zu gestatten, also, da diese gemäß § 866 Abs. 1 B.P.D. durch Eintragung einer Sicherungshypothek vom Gläubiger bewirkt werden dürfe, auf dessen Verlangen die Eintragung einer solchen zu bewilligen. Dieser auf § 7 des Anfechtungsgesetzes beruhende persönliche Anspruch auf Einräumung eines Rechts an dem vom Anfechtungsgegner erworbenen Grundstücke könne nach § 883 B.G.B. durch Vormerkung gesichert werden.

Diese Ausführungen können in dem letzteren Teile nicht gebilligt werden. Die Vormerkung im Sinne des § 883 B.G.B. dient nur zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstücke oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts. Die Gesetzesvorschrift betrifft lediglich privatrechtliche Ansprüche, denen die Verpflichtung gegenübersteht, die Eintragung des Rechts auf Verlangen des Berechtigten zu bewilligen und dadurch das Recht einzuräumen. Nur da, wo nach bürgerlichem Recht eine solche Verpflichtung und damit der Anspruch auf deren Erfüllung besteht, kann die Erfüllung durch Vormerkung gemäß § 883 B.G.B. gesichert werden (vgl. Entsch. des R.G. in Zivill. Bd. 56 S. 14. 15). Um einen derartigen materiellrechtlichen Anspruch handelt es sich hier nicht. Die Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes ist nicht auf die Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an dem durch die anfechtbare Handlung veräußerten Vermögensstücke, insbesondere nicht auf die Rückübertragung des Eigentums an ver-

äußerten Gegenständen auf den Schuldner gerichtet; sie bezweckt nur die Gewährung der Möglichkeit zur Zwangsvollstreckung in dieselben und demgemäß die Verurteilung des Anfechtungsbeklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung. Eine Verpflichtung der Anfechtungsbeklagten zur Einräumung, also zur Bewilligung der Eintragung einer Zwangshypothek auf den etwa mittels der anfechtbaren Handlung erworbenen Grundstücken zugunsten des Anfechtungsberechtigten ist hierin nicht enthalten. Ein dahingehender Anspruch des Anfechtungsberechtigten würde, auch wenn sich etwa die Verpflichtung des Anfechtungsgegners zur Zahlung einer Geldsumme begründen ließe, auch aus § 866 B. P. D. nicht hergeleitet werden können. Diese Bestimmung gewährt dem Gläubiger einer vollstreckbaren Forderung keinen Anspruch gegen den Schuldner auf Bestellung einer Sicherungshypothek, sondern das Recht auf deren Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung, wobei es der Mitwirkung des Schuldners, insbesondere also seiner Bewilligung der Eintragung, nicht bedarf. Der Gläubiger kann daher auch nicht auf Grund dieser Vorschrift die Eintragung einer Vormerkung fordern (vgl. die oben angeführte Reichsgerichtsentscheidung; Beschluß des Kammergerichts in Berlin vom 25. März 1901, mitgeteilt in der vom Reichsjustizamt aufgestellten Sammlung von Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bb. 2 S. 93; Planck, B. G. B., 3. Aufl., Bem. 1 a Abs. 3, Bem. 6 Abs. 2 zu § 883).

Die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts in Taucha konnte hiernach nicht aufrecht erhalten werden. Der Eventualantrag der Antragstellerin, der sachlich dasselbe bezweckt, mußte gleichfalls aus den vorangegebenen Gründen für hinfällig erachtet werden.“ . . .